

Das neue Wassergesetz – Auswirkungen auf die GUV

Wasser- und Bodenverband "Prignitz"



Änderungen im GUVG

<p>§ 1 Errichtung der Verbände</p> <p>Ausrichtung nach Einzugsgebietsgrenzen Aber nach ganzen Flurstücken...</p>	<p>§ 2 Mitglieder</p> <p>Neu: Eigentümer auf Antrag zum Stichtag 01.07. eines jeden Jahres</p> <p>2a wird aufgehoben !</p>	<p>§ 6 Haushaltswirtschaft</p> <p>Nach den Grundsätzen der Doppik und Bestimmungen und HGB §§ 238-263</p> <p>Verweis auf RV</p>
<p>Jährlicher Abgleich zum 1.6.</p>	<p>Anzahl der Antragsteller ? Im Regelfall werden Ausschüsse gebildet... Satzungsänderung</p> <p>Stichtag 1.1.2019 ?</p>	<p>Streichung Abs. 2 zur Klarstellung Umstellung bei den meisten Verbänden, Eröffnungsbilanzen, Satzungsänderungen</p> <p>Stichtag 1.1.2019 ?</p>

Verbandsstrukturen

- Mitgliederversammlung (alle 5 Jahre)
- Verbandsausschuss (Wahl durch MV)
- Verbandsvorstand
- Verbandsbeirat (entfällt ab wann ?)
- Prüfausschuss (freiwillig)
- Staubeiräte (freiwillig)

Rechtsgrundlagen

- Wasserverbandsgesetz
- GUVG
- WHG des Bundes
- Wassergesetz des Landes Bbg.
- Verbandssatzung (Änderungsbedarf)
- HGB
- Verordnungen (Differenzierung, Haushalt, Landesaufgaben-UVZV)

Veränderungen im BbgWG

- § 14 Gewässerentwicklung durch Unterhaltung – Klarstellung !
- § 77 alt bleibt Ausgleich der Wasserführung
neu § 77a Gewässerrandstreifen,
Bepflanzung(Agrarholz)...., Freiwilligkeit
plus Verordnung....

Veränderungen im BbgWG

- § 78 Unterhaltungsplan verbindlich !
(Aufwand ?, pos. 2 Mon. Frist)
- § 78 Klärung der Zuständigkeit für
Schöpfwerke und Stauanlagen, ordentliche
Übergabe der Landesanlagen !
- Stichtagsregelung 1.1.2019
Wasserrechtlicher Erlaubnisse ?

Veränderungen im BbgWG

- § 80 Umlage/Differenzierung nach Nutzungsarten 1.1.2021 ! (Abstufungen ?)
- - Datengrundlagen ?, Aufwand ?, Teil der Erschwerung ?, Datenkosten zum 1.6. ?
- § 81 Kostenbeteiligung des Landes nach Verfügbarkeit .- Thüringen ab 1.1.2018 jährlich 7 Mill € der Schlüsselzuweisung an Verbände

Veränderungen im BbgWG

- § 85 Erschwernissesuggeriert erhebliche Einnahmemöglichkeiten, in der Praxis auch durch Rechtsprechung gedeckt die Zusatzaufwendungen eher „normale Unterhaltung ! Aufwand Nutzen Relation !

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !!!

